Scheitern der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe abwenden

Notwendige Änderungen zum Reformvorhaben im SGB VIII

Berlin, 03.11.2026

Der Deutsche Berufsverband für Soziale Arbeit hat den Referent*innenentwurf im April 2026 umfassend evaluiert und 17 konkrete Forderungen zur Verbesserung vorgelegt. Der nun vorliegende Kabinettsentwurf greift Fachkritik nur punktuell auf und vernachlässigt die zentralen fachpolitischen Anliegen. Der eigentliche Auftrag der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe wird im Kern verfehlt. Eine Reform, die primär auf Kostendämpfung (Einsparungen bis 1,34 Mrd. EUR ab 2036) ausgerichtet ist und ohne parallele Ressourceninvestitionen in Personal und Infrastruktur auskommt, wird den verfassungsrangigen Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe untergraben. Die folgenden Kernpunkte benennen die dringlichsten Änderungsbedarfe, um das Scheitern der Reform an der Praxis zu verhindern.

1. Streichung des Vorranggebots

Der Entwurf stellt infrastrukturelle und Regelangebote (§§ 13, 16–18, 22–24 SGB VIII) gegenüber individuellen Hilfen zur Erziehung vorrangig, sofern sie „geeigneter oder gleichermaßen geeignet“ sind (§ 27 Abs. 5 Satz 1). Dies verlagert die Entscheidungslogik von Bedarfsorientierung und Passgenauigkeit von Hilfen auf Haushaltsorientierung und gefährdet das Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII).

Forderung:

Das Vorranggebot ist zu streichen.

Hilfsweise müssen die in der Gesetzesbegründung vorgesehenen ergänzenden Einzelfallhilfen bei teilweiser Bedarfsdeckung ausdrücklich im Gesetzestext abgesichert werden. Die Eignungsprüfung muss nachvollziehbare Kriterien im Gesetz festlegen. Außerdem muss ausdrücklich im Gesetz stehen, dass ein Vorrang nur bei tatsächlich verfügbaren und bedarfsdeckenden Angeboten in Betracht kommt („Nicht vorrangig, wenn keine ausreichenden Angebote verfügbar").

Verhältnismäßiger wäre es, das Ziel, die Infrastrukturangebote in der Vielfalt auszubauen und zu fördern, als Auftrag in der Jugendhilfeplanung zu verankern und finanziell durch den Bund zu untersetzen. Für notwendige Investitionen könnte ein

Sondervermögen genutzt werden, um bundesweit Angebote aufzubauen und Kommunen finanziell zu entlasten.

2. Ressourcensicherung und Verbot von Einsparzielen als Reformmotiv

Der Entwurf weist keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand aus (D.) und prognostiziert Verwaltungseinsparungen von über 20 Mio. EUR jährlich (E.3). Zudem werden Kosteneffekte von ca. 150 Mio. EUR (2028) bis 1.340 Mio. EUR (ab 2036) kalkuliert (F.). Diese Kostendämpfungslogik ignoriert die Warnung aller Verbände: Ohne parallele Aufstockung personeller und finanzieller Ressourcen führt die Einführung neuer Prüf- und Steuerungsverfahren sowie die Vorbereitung einer möglichen Zuständigkeitszusammenführung zu Überlastung statt Entlastung. Dies trägt dazu bei, dass nicht ausreichend niedrigschwellige Angebote existieren. Die Folge wäre, dass die Jugendämter ihre Aufgabe nicht erfüllen können.Dabei ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen keine freiwillige staatliche Leistung, sondern eine rechtlich verankerte Verpflichtung. Diese ergibt sich insbesondere aus dem staatlichen Wächteramt gemäß Art. 6 Abs. 2 GG, dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 GG sowie dem Schutzauftrag nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 und § 8a SGB VIII. Auch Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet den Staat, geeignete Maßnahmen zum Schutz von Kindern zu treffen. Der Gesetzgeber muss Rahmenbedingungen schaffen, die eine wirksame Wahrnehmung dieses Schutzauftrags ermöglichen. Fehlende finanzielle und personelle Ressourcen dürfen nicht dazu führen, dass notwendige Schutzmaßnahmen und bedarfsgerechte Hilfen faktisch nicht zur Verfügung stehen. Die Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe muss sich an den gesetzlichen Aufgaben und den tatsächlichen Bedarfen der jungen Menschen orientieren – nicht umgekehrt.

Forderung:

Eine verbindliche Ressourcenklausel ist zu verankern, die sicherstellt, dass Rechtsansprüche, Zuständigkeiten und Verfahrensschritte mit ausreichender Personalbemessung in Jugendämtern, freier Trägerschaft und Qualifizierungsangeboten einhergehen. Verbindliche fachliche Qualifikationsstandards und ausreichende Zeit für beteiligungsorientierte Hilfeplanung sind sicherzustellen. Das Ziel der Kostendämpfung als explizite Reformbegründung ist aus der Gesetzesbegründung zu streichen und der Entwurf dahingehend anzupassen. Die Experimentierklausel (§ 10c) darf nicht als Instrument zur Vermeidung bundesweiter Ressourcenverantwortung missbraucht werden.

Das strukturelle Finanzierungsdefizit der Kommunen ist als eigenständiges politisches Problem zu bearbeiten. Eine künstliche Reduzierung der Ausgaben in der Kinder- und Jugendhilfe widerspricht jeder fachlichen Grundlage und dem zentralen Versprechen des Sozialstaats.

3. Verpasste Chance: Stärkung des präventiven Charakters der Jugendhilfe

Die Strukturreform behauptet, die Funktionsfähigkeit der Kinder- und Jugendhilfe „nachhaltig zu sichern“ (Entwurf, Teil A). Der Zugang zu Hilfen wird durch § 27 Abs. 1 jedoch unverändert an die defizitorientierte Voraussetzung geknüpft, dass „eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist". Diese Anspruchsvoraussetzung besteht bereits seit Inkrafttreten des SGB VIII. Auch die Prüfung von Eignung und Notwendigkeit ist eine Hürde; bei restriktiver Auslegung kann sie den Zugang zu frühzeitiger Unterstützung erschweren.

Der vorliegende Entwurf lässt beide Hürden unverändert bestehen und vergibt damit die Chance im Rahmen einer Strukturreform den präventiven Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe (§ 1 SGB VIII) im individuellen Leistungsrecht abzubilden.

Verschärft wird die Lage durch das neue Vorranggebot des Entwurfs: Nach § 27 Abs. 5 Satz 1 sind künftig zusätzlich infrastrukturelle Angebote und Regelangebote vorrangig zu prüfen, sofern sie „geeigneter oder gleichermaßen geeignet" sind. Damit stapeln sich vor dem individuellen Hilfeanspruch drei Zugriffshürden: die Feststellung eines Erziehungsdefizits, die Eignungs- und Notwendigkeitsprüfung sowie der Vorrangabgleich mit Infrastruktur- und Regelangeboten. Der Zugang zu Hilfen wird dadurch nicht geöffnet, sondern zusätzlich verengt – im Widerspruch zum präventiven Auftrag der Jugendhilfe und zur erklärten Zielsetzung der Reform.

Auch aus wirtschaftlicher Perspektive ist die Stärkung präventiver Hilfen geboten. Eine beispielhafte Modellrechnung verdeutlicht dies: Bei einem Tagessatz von 320 € entstehen für die stationäre Unterbringung eines jungen Menschen in einer intensivpädagogischen Wohngruppe jährliche Kosten von 116.800 €, zuzüglich weiterer Aufwendungen, beispielsweise für Erstausstattung und Bekleidung. Eine ambulante Hilfe mit vier Fachleistungsstunden pro Woche zu jeweils 86,00 € verursacht hingegen jährliche Kosten von 17.888 €. Die rechnerische Differenz beträgt somit 98.912 € jährlich. Zwar sind ambulante und stationäre Hilfen aufgrund ihrer unterschiedlichen Betreuungsintensität nicht unmittelbar gleichzusetzen. Die Modellrechnung verdeutlicht jedoch, welches wirtschaftliche Potenzial in frühzeitigen, bedarfsgerechten Unterstützungsangeboten liegen kann. Gelingt es durch rechtzeitig gewährte

ambulante Hilfen, eine spätere stationäre Unterbringung zu vermeiden, können neben der Stabilisierung des familiären Umfelds erhebliche öffentliche Mittel eingespart werden. Eine restriktive Bewilligungspraxis, die notwendige Hilfen erst bei einer bereits verfestigten Problemlage ermöglicht, kann hingegen langfristig deutlich höhere Folgekosten verursachen.

Eine Stärkung präventiver Hilfen ist daher nicht nur fachlich und im Interesse der jungen Menschen geboten, sondern kann auch zu einem nachhaltigen und verantwortungsvollen Einsatz öffentlicher Mittel beitragen. Entscheidend bleibt dabei stets der individuelle Unterstützungsbedarf und nicht die kostengünstigste Hilfeform.

Forderung:

Der Zugang zur Hilfe zur Erziehung ist so zu reformulieren, dass die präventive Dimension der Kinder- und Jugendhilfe ausdrücklich gesetzlich verankert wird. Eine Hilfe ist auch dann zu gewähren, wenn sie zur Sicherung des Kindeswohls beiträgt oder die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen fördert – unabhängig davon, ob bereits eine dem Wohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist. Die Hilfegewährung darf nicht auf akute Defizit- oder Gefährdungslagen reduziert bleiben. Zugleich ist die Eignungs- und Notwendigkeitsprüfung so auszugestalten, dass sie nicht als Kostendämpfungsinstrument zur Verweigerung erforderlicher Hilfen wirkt.

4. Schließung der Regelungslücke bei Careleaver*innen

Die Bundesregierung nimmt für 66.788 jungen Menschen an, dass Angebote nach § 13 Abs. 3 in 10 % der Fälle geeigneter und in weiteren 15 % gleichermaßen geeignet sein könnten wie bisherige stationäre Hilfen. Dies betrifft auch Hilfen für junge Volljährige (§ 41) und die Nachbetreuung (§ 41a). Der DBSH hatte bereits im April 2026 auf die Regelungslücke beim Übergang in die Volljährigkeit hingewiesen: Junge Menschen aus Pflegefamilien oder stationären Hilfen drohen in Wohnungslosigkeit zu geraten, wenn Hilfen zu früh enden oder nicht bedarfsgerecht gestaltet sind. Die Nachbetreuung nach § 41a bleibt zwar laut Begründung „anwendbar", aber das Vorranggebot (§ 27 Abs. 5 Satz 2) gefährdet den Zugang.

Forderung:

Die Nachbetreuung (§ 41a) ist als unverzichtbare Anschlussleistung zu definieren, deren Fortgeltung auch bei Nutzung geeigneter Angebote nach § 13 im Gesetzestext eindeutig abzusichern ist. Eine explizite Schutzbestimmung muss verhindern, dass junge

Menschen mit Volljährigkeit „durch das Raster fallen". Das Recht auf bedarfsgerechte Hilfen ist bis zum vollendeten 27. Lebensjahr verbindlich zu gewährleisten.

5. Verzicht auf die Experimentierklausel zugunsten einer inklusiven Gesamtzuständigkeit bis 2033

Der Entwurf verschiebt die ursprünglich für 2028 geplante Zusammenführung der Zuständigkeiten für Eingliederungshilfe auf eine befristete Erprobung bis zum 31.12.2032 (§ 10c). Bereits heute gibt es in den Kommunen zusammengeführte Zuständigkeiten im Rahmen von Modellprojekten oder der kommunalen Selbstverwaltung, auf die auch der Entwurf selbst bereits verweist. Bestehende Erfahrungen sollten in eine verbindliche bundesweite Umsetzungsperspektive einfließen; Modellprojekte dürfen diese nicht ersetzen.

Aus Sicht der Betroffenen ist die Erprobungsklausel mehr als eine Verfahrensfrage. Sie macht Kinder und Jugendliche mit Behinderungen für einen unbestimmten Zeitraum zu einer Modellgruppe, deren Rechtsstellung von der Zulassungsentscheidung ihrer Kommune abhängt. Das steht in Spannung zum Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention und es widerspricht dem Ziel der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse: Ob ein Kind mit Behinderung Leistungen aus einer Hand erhält, würde dann von der Postleitzahl abhängen.

Forderung:

Die Experimentierklausel ist zu streichen. Stattdessen ist die inklusive Gesamtzuständigkeit mit einem verbindlichen Inkrafttreten gesetzlich festzuschreiben und mit realistischen Übergangs- und Finanzierungsregelungen für alle zuständigen Träger zu verbinden. Die Befürchtung der Überlastung ist durch die geforderte Ressourcenklausel (Punkt 2) zu adressieren, nicht durch Vermeidung.

Fazit

Der DBSH mahnt: Eine Strukturreform ohne Ressourcen, die Individualrechte durch Infrastruktur-Logik ersetzt und Inklusion auf unbestimmte Zeit verschiebt, wird den gesetzlichen Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe und die verfassungsrechtlich geschützten Rechte junger Menschen verfehlen. Die fünf oben genannten Punkte sind Mindestanforderungen, um das Scheitern der Reform an der Praxis zu verhindern.

Eine Stellungnahme des Fachbereichs Kinder- und Jugendhilfe des DBSH

Kontakt für weitergehende Fragen:

Ludwig Prothmann
Bundesvorstand
E-Mail: prothmann@dbsh.net

L. Eberhard & Marcus Zechelius
Sprecher*innen des Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe
E-Mail: jugendhilfe@dbsh.net

Über den Verband:

Der Deutsche Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH) ist die größte deutsche Berufs- und Fachorganisation für Beschäftigte in der Sozialen Arbeit. Er vertritt die Interessen von Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen und setzt sich konsequent für die Weiterentwicklung fachlicher Standards, die Sicherung der Berufsethik und die Anerkennung Sozialer Arbeit als Profession ein.